

## AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage meine Aufnahme in den Steuerberaterverband

Name, Vorname \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

akademische Grade \_\_\_\_\_

1. Praxisanschrift		2. Postanschrift (falls abweichend von 1.)	
Str.		Str.	
PLZ		PLZ	
Ort		Ort	
Tel.		Tel.	
Mobil			
Fax		Fax	
e-Mail		e-Mail	
Internet		Internet	

Ich bin bestellt als

Steuerberater/in	<input type="checkbox"/>	Bestellung am _____
vereid. Buchprüfer	<input type="checkbox"/>	Bestellung am _____
Wirtschaftsprüfer	<input type="checkbox"/>	Bestellung am _____
Rechtsanwalt	<input type="checkbox"/>	Bestellung am _____
_____	<input type="checkbox"/>	Bestellung am _____

Ich bin Fachberater für \_\_\_\_\_

Ich bin selbständig

Ich bin angestellt bei

(Stempel Steuerberater/  
Angestelltenverhältnis)

Ich wurde geworben durch: \_\_\_\_\_  
(Mitgliedsname und -vorname)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Eingang am .....	Mitglieds-Nr. .....
Beitrag ab .....	Bezirk .....
Beitrag/€ .....	Ortsverband .....

# BEITRAGSORDNUNG

## 1. Beitrag

Der Beitrag beläuft sich seit 01.01.2005 auf jährlich 210,00 €. Sofern eine Lastschriftermächtigung erteilt wird, ermäßigt sich der Beitrag um 10,00 € auf 200,00 €.

## 2. Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendermonats, der auf den Erwerb der Mitgliedschaft folgt, und endet mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft.

## 3. Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist mit dem Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig.

## 4. Beitragsermäßigung und Beitragsnachlass

Das Präsidium kann auf begründeten Antrag die Beitragsschuld stunden, ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen ist eine Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstiger wesentlicher Umstände beizufügen.

## 5. Beitragsermäßigungen in Sonderfällen

Neubestellten Berufsangehörigen gewähren wir generell während der ersten beiden Jahre ihrer Mitgliedschaft eine 50%ige Beitragsermäßigung.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband ermäßigt sich der Beitrag dauerhaft auf 50%.

Bei mehrfacher Mitgliedschaft aus einer Einzelpraxis oder Gesellschaft wird dem einzelnen Mitglied folgende Beitragsermäßigung gewährt:

- Für die ersten drei Mitglieder: Beitragsermäßigung um jeweils 25%;
- für das vierte bis sechste Mitglied: Beitragsermäßigung um jeweils 50%;
- ab dem siebten Mitglied: Beitragsermäßigung um 75%.

Beitragsermäßigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden grundsätzlich nur auf Antrag mit Wirkung zum folgenden Kalenderjahr gewährt.

## 6. Kumulierungsausschluss

Das Mitglied kann sich jeweils nur auf einen Ermäßigungsgrund beziehen. Etwaig nebeneinander bestehende Ermäßigungsgründe führen nicht zu einer Kumulierung von Ermäßigungen.